OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-400912/3/FP

Datum: Linz, 10. Dezember 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, p.A. B__, C-Straße 5, D__, Kroatien, gegen das an E__ gerichtete Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 07.05.2024, GZ: BHSD/923140005350/23, wegen einer Übertretung des BStMG den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine unter Anwendung des § 20 VStG außerordentlich gemilderte Strafe über E__, weil dieser als Zulassungsbesitzer die Nachweisdokumente zur verlangten Euro-Emissionsklasse 6 nicht binnen 28-tägiger Frist bei der ASFINAG eingemeldet hatte.

I.2. Dagegen erhob A__ (Bf) mit E-Mail vom 09.09.2024 Beschwerde in der sie Folgendes darstellte:

„Das Fahrzeug G-145C mit deutschen Kennzeichen war auf dem Weg von Deutschland in sein Heimatland Kroatien. Wir hatten alle Mautgebühren für Deutschland und Österreich in Ordnung. Bei der Zulassung des Fahrzeugs, die unter der kroatischen Zulassungsnummer F durchgeführt wird, wurde das Euronorm-Zertifikat an die Spedition F__ übermittelt.
Alle unsere Fahrzeuge sind im System bei der genannten Spedition, die sie weitersendet, also G__ für Deutschland und H__ für die Republik Österreich. Das Fahrzeug wurde 2022 produziert, was bedeutet, dass es die letzte Stufe der Euronorm, also EURO6, ist.
Unter dieser Norm sind wir durch Deutschland und Österreich gefahren und die Maut wurde ordnungsgemäß bezahlt.
Nach allem glauben wir, dass wir überhaupt nicht schuldig sind und beabsichtigen nicht, eine Geldstrafe zu zahlen.
Im Streitfall ist das Gericht in der Republik Kroatien in Velika Gorica zuständig.
Im Anhang senden wir Ihnen die Fahrgestellnummer des Fahrzeugs, von dem Sie glauben, dass es gegen die Vorschriften verstoßen hat, damit Sie die Euronorm überprüfen können.
Wem das noch nicht reicht, der wendet sich an die Spedition I__, die uns für die Zahlung der Maut und ganz Europa vertritt.“

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 27.09.2024 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt.
Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich schon aus der Aktenlage. Da aufgrund der mangelnden Parteistellung der Bf auf der Hand liegt, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist und die Akten im Übrigen erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und dem auch Art. 6 Abs. 1 EMRK bzw. Art. 47 GRC nicht entgegen steht weil Fragen der Prozesslegitimation keine Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen betrifft, entfällt eine öffentliche mündlichen Verhandlung (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG). Die Bf hat eine solche auch nicht beantragt.

II.2. Das Verwaltungsgericht hat die Bf mit Schreiben vom 21.11.2024, übermittelt an die von der Bf verwendete E-Mail-Adresse am 27.11.2024 aufgefordert eine entsprechende Vollmacht für die Vertretung des Bescheidadressaten vorzulegen.
Die Bf hat auf das E-Mail des Gerichts nicht reagiert.

II.3. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat mit Straferkenntnis vom 07.05.2024, GZ: BHSD/923140005350/23, eine Strafe im Ausmaß von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) zuzüglich Kosten verhängt.

Das Straferkenntnis wurde dem Bf am 28.06.2024 mittels Einschreiben mit Rückschein zugestellt.

Dagegen hat die Bf am 09.09.2024 Beschwerde erhoben. Die Bf hat nicht binnen der vom Gericht gesetzten Frist eine Vollmacht vorgelegt.

II.4. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.
Das Datum der Zustellung ergibt sich aus dem im Akt erliegenden Rückschein und aus dem Briefverfolgungssystem der Post.

III. Relevante Rechtsgrundlagen

Art. 132 B-VG (BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013) lautet:

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. der zuständige Bundesminister in Rechtssachen in einer Angelegenheit der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 oder in Rechtssachen, in denen dem Bescheid eines Landesschulrates ein kollegialer Beschluss zugrunde liegt.

(2) Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.
(3) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann Beschwerde erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet.
(4) Gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4 kann der Landesschulrat aufgrund eines Beschlusses des Kollegiums Beschwerde erheben.

(5) Wer in anderen als den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen und in den Fällen, in denen ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorsieht, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, bestimmen die Bundes- oder Landesgesetze.
(6) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.

§ 8 AVG (BGBl. Nr. 51/1991) lautet:

Beteiligte; Parteien

§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

§§ 32 und 33 AVG lauten:

„5. Abschnitt: Fristen
§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.
(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.
(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.
(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.“

§ 32 Abs 1 VStG (BGBl. Nr. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013) lautet:

§ 32. (1) Beschuldigter ist die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehende Person von dem Zeitpunkt der ersten von der Behörde gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung bis zum Abschluß der Strafsache. Der Beschuldigte ist Partei im Sinne des AVG.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. „Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens sind kraft ausdrücklicher Bestimmungen des VStG 1991 der Beschuldigte (vgl. § 32 Abs. 1 VStG), der Privatankläger (vgl. § 56 Abs. 2 VStG) und der Privatbeteiligte (vgl. § 57 Abs. 1 VStG). Des weiteren ergibt sich aus § 17 VStG eine Parteistellung des vom Beschuldigten verschiedenen Eigentümers eines vom Verfall bedrohten Gegenstandes (vgl. das zu den im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen des VStG 1950 ergangene hg. Erkenntnis vom 14. Jänner 1983, Zl. 82/02/0237).“ (VwGH 27.04.2017, Ro 2015/07/0002)

Die Bf gehört nicht zum genannten Personenkreis. Sie war nicht Adressat des Straferkenntnisses. Ebenso wenig war das Unternehmen, für das die Bf ohne Vollmacht Partei zu ergreifen scheint, Adressat des Straferkenntnisses, also ebenso wenig Partei.

Die Bf hat daher im Verwaltungsstrafverfahren, welches sich gegen den Beschuldigten des Verwaltungsstrafverfahrens, J__ richtet, keine Parteistellung. Hinweise darauf, dass die Bf als Vertreterin des Verpflichteten aufgetreten ist, haben sich nicht ergeben. Weder hat sie eine Vollmacht vorgelegt, noch hat sie ein Vorbringen erstattet, welches sich auf die Person des Beschuldigten bezogen hat. Aufgrund der Textierung der Beschwerde liegt auf der Hand, dass die Bf für die L einschreiten will (arg. „Alle unsere Fahrzeuge…“; „Nach allem glauben wir, dass wir überhaupt nicht schuldig sind“).

Die Bf hat keine Beschwerdelegitimation, weshalb ihre Beschwerde zurückzuweisen ist.

IV.2. Verspätung

IV.2.1. Das gegenständliche Straferkenntnis wurde dem Bf am Freitag, 28.06.2024, vom Postboten überreicht und insofern rechtswirksam zugestellt.

Es konnte daher binnen einer Frist von vier Wochen ab diesem Tag angefochten werden (§ 7 Abs. 4 VwGVG).

Nach § 32 Abs. 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (VwGH 21.09.1995, 94/19/1280; 29.01.1997, 96/21/0648).

Es erweist sich vorliegend, dass die nicht verlängerbare Beschwerdefrist am Donnerstag, 28.06.2024, zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 26.07.2024, dem Freitag der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.

Der Bf hat binnen der gesetzlichen Frist keine Beschwerde bei der Behörde eingebracht.
Das Anbringen der Bf, welches dem Bf mangels Vollmacht nicht zugerechnet werden kann, wurde zudem verspätet eingebracht, sodass es selbst, wenn man von einer Bevollmächtigung ausgehen wollte, nach Eintritt der Rechtskraft des Straferkenntnisses eingebracht wurde.

Das Anbringen der Bf ist daher auch aus diesem Grund zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl